

Vertragliche Grundlagen

Gültig ab 1. Juli 2017



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BBO Bank Brienz Oberhasli AG	2–5
Besondere Geschäftsbedingungen der BBO Bank Brienz Oberhasli AG	6–23
– Depotreglement	6
– Reglement für die Spareinlagen	10
– Schrankfach-Reglement	11
– Reglement für die Benützung der Maestro-Karte (Kartenreglement)	13
– Bedingungen für das BBO E-Banking und Mammut	16
– Bedingungen für das grundpfandgesicherte Kreditgeschäft	20
– Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte	22

Zugunsten der Leserfreundlichkeit wird auf das gleichzeitige Formulieren des weiblichen und männlichen Ausdrucks verzichtet. Mit der gewählten Darstellungsweise ist die andere Form jeweils eingeschlossen.

**Unsere Region.
Unsere Bank.**

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der BBO Bank Brienz Oberhasli AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

2. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder Dritter entstehen, ausser, wenn diese Handlungsunfähigkeit der Bank mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

3. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

4. Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus, etc.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zu-

gestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innert Monatsfrist als genehmigt.

5. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen, wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten, dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst.

6. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass der Kunde, bzw. die Bank, seine Sorgfalt verletzt hat, so trägt jede Partei ihren eigenen Schaden.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

8. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend. Besteht im Einzelfall die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens, so muss der Kunde die Bank vorgängig schriftlich auf diese Gefahr aufmerksam machen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank jederzeit irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig machen kann.

9. Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall

innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen, ansonsten gelten diese vom Kunden genehmigt. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon den Schaden nicht mehr geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

10. Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch (z. B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Die Änderungen werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Mit erfolgter Bekanntmachung steht dem Kunden bei fehlendem Einverständnis die umgehende Kündigungsmöglichkeit der von der Änderung betroffenen Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zur Verfügung. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise auszuführen sind.

11. Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahme treffen sollte.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt.

Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, ausser der

Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen.

12. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Verrechnung, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Darüber hinaus ist die Bank bei veränderten Marktverhältnissen berechtigt, Negativzinsen einzuführen. Negativzinsen sind wirtschaftlich gesehen Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden.

Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kundenzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung umgehend mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

13. Barzahlungsverkehr

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

14. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren, welche auf die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Kunden zurückzuführen sind, hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden.

15. Aufzeichnung von Videoüberwachung

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) aus Sicherheitsgründen bzw. zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen überwacht werden

könnte sowie dass die entsprechenden Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufbewahrt werden.

16. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

17. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

18. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen- und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, zusätzliche Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzuberechnen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

19. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung jederzeit unter der Berücksichtigung der Rückzugslimiten kündigen. Falls die Rückzugslimiten bei einer Kündigung durch den Kunden überschritten werden, ist der Bank eine Nichtkündigungskommission geschuldet. Die Bank kann zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne weiteres vom Kunden einfordern.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot lautend auf den Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung auflösen und die bei ihr liegenden Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen. Hierfür entstandene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

20. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstag den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

21. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research, Dienste und interne Revision) an Dritte auslagern kann (Outsourcing).

22. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist, insbesondere

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftspflichten der Bank
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte
- bei Bekanntgabe von Kunden- und Transaktionsdaten im Zahlungsverkehr, im Effekten- und Derivathandel, im Wertschriftenverkehr und bei anderen Transaktionen
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden)
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden
- bei Bonitätsprüfung und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden

- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (internationaler Zahlungsverkehr, Effekten- und Derivathandel, Wertschriftenverkehr usw.) ins Ausland übermittelte Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie die Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz der Bank.

Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

24. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Website der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt), insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden, gemäss den nachstehenden Bedingungen.

1.2 Entgegennahme von Depotwerten

Die BBO Bank Brienz Oberhasli AG (nachfolgend «Bank» genannt) übernimmt Depotwerte von ihren Kunden je nach Eignung zur Verwahrung, Verbuchung sowie Verwaltung in offenem oder verschlossenem Depot.

In der Regel werden im offenen Depot entgegengenommen, insbesondere:

- Wertpapiere aller Art zur Verwahrung und Verwaltung;
- Bucheffekten zur Verbuchung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung
- Dokumente

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

1.3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank verwahrt die Depotwerte und Bucheffekten mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte und Bucheffekten bei einer Hinterlegungsstelle bzw. Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen.

1.4 Mehrzahl von Kunden

Lautet ein Depot auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehältlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Depotwerte verfügen. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotvertrag haften die Kunden solidarisch.

1.5 Dauer der Hinterlegung

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Diese hört mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden nicht auf. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung

der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der Depotwerte verlangen. Der Kunde trägt die Transportkosten, welche infolge Rücknahme von Depotwerten anfallen.

1.6 Depot- bzw. Vermögensausweise

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel auf Jahresende, Belege über die Ein- und Ausgänge auf seinem Depot und seinem Effektenkonto. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotausweise gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar. Die Auslieferung von Depotwerten aus dem Depot muss durch die Unterschrift des Empfängers auf dem entsprechenden Empfangsschein bestätigt werden.

1.7 Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

1.8 Depotgebühren

Die Depotgebühr berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank. Sie gilt als Entschädigung der Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife für die Depot-/Effektenkontoführung jederzeit zu ändern. Sie informiert den Kunden über solche Änderungen in geeigneter Weise. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung umgehend schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welcher der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

1.9 Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten bzw. Gutschriften dort vorzunehmen. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird.

1.10 Wertschriftenverkehr

Bei Wertschriften- und Bucheffektentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert

chert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz bzw. Bankkundengeheimnis. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankiervereinigung zu konsultieren.

Siehe hierzu Hinweise auf www.swissbanking.org

1.11 Verantwortung für Anlageentscheide

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages betraut, so trifft der Kunde alle Entscheide zur Anlage seiner Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung.

Die Bank kann den Kunden bei seiner Anlagetätigkeit beratend unterstützen, indem sie ihm Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt sowie konkrete Anlageempfehlungen abgibt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Allgemeine Anlageempfehlungen richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten und können die individuelle Situation des Kunden bzw. eine auf ihn massgeschneiderte Angemessenheit bzw. Geeignetheit nicht berücksichtigen. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote erfolgen auf Basis der Angaben, welche der Kunde der Bank zugänglich gemacht hat. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, teilt der Kunde dies der Bank mit. Die Bank erbringt allfällige Beratungen im Sinne einer Momentaufnahme; ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine dauerhafte Verwaltung des Kundenvermögens ist damit nicht verbunden.

Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank im Zusammenhang mit Beratung, Anlageempfehlungen und Angeboten besteht, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen. Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen.

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend Anlage seiner Vermögenswerte, ohne die Beratung der Bank in Anspruch zu nehmen, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kontoinhaber gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten.

Die Überwachung der Anlagen in den Konti/Depots des Kunden wird beim Fehlen eines der Bank erteil-

ten Verwaltungsauftrages durch den Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen. Insbesondere ist die Bank beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen.

2. Bucheffekten

2.2 Begriff

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z. B. Obligationen oder Aktien) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto des Kunden gutgeschrieben sind und über welche der Kunde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

2.3 Entstehung

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen, ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Kunden.

2.4 Wertrechte

Die Bank ist berechtigt, eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

2.5 Drittverwahrung im Ausland

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usancen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Kunde mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält.

Der Bank steht das alleinige Recht zu, eine oder mehrere ausgewählte Drittverwahrungsstelle/n im Ausland für die Verwahrung der Bucheffekten zu bezeichnen.

2.6 Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank

Die Bank ist befugt, dem/den Effektenkonto/en gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Kunden hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

Alle der Bank eingeräumten, speziellen und generellen Pfand- und Verrechnungsrechte bleiben vorbehalten; sie erstrecken sich auch auf die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten.

2.7 Sammelkonten

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinen Effektenkonten verbucht sind.

2.8 Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Kunden durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Kunden verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

2.9 Weisungen des Kunden

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Kunden in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

2.10 Börsenkotierte Namenaktien

Kauft die Bank auf Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zu Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer das Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

2.10. Internationale Rechtswahl

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den «Intermediär-verwahrten Wertpapieren» gezahlt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank Intermediär-verwahrten Wertpapiere anwendbar.

3. Besondere Bestimmungen für offene Depots

3.1 Depots in der Schweiz

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte in offenem Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei ei-

ner Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter die Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

3.2 Valoren im Ausland

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr sowie auf Kosten des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet.

3.3 Verwaltungsdienstleistungen

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften und Bucheffekten aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie der Bezug neuer Couponbogen und den Austausch von Wertpapierurkunden. Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung. Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten; ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte, oder im Falle von unkotierten oder ausländischen Wertschriften bzw. Bucheffekten innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestens zu veräussern.

3.4 Entschädigungen

Die Bank kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten von Dritten Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Entschädigungen und andere Leistungen (insgesamt nachfolgend «Entschädigungen» genannt) erhalten. Die Entschädigungen entgelten Dienstleistungen, welche die Bank für Dritte

auf Grundlage selbstständiger Verträge erbringt, und kommen der Bank nicht in Erfüllung von Auftragsverhältnissen mit dem Kunden zu. Anspruchsberechtigt an den Entschädigungen ist daher allein die Bank. Die Bank trägt potenziellen Konflikten mit Kundeninteressen bei der Vereinnahmung der Entschädigungen durch Anwendung einer entsprechenden Policy (entsprechender Weisungen und organisatorischer Massnahmen) Rechnung. Die Entschädigungen werden in der Regel in Prozent des Anlagevolumens berechnet. Die Bank teilt die Bandbreiten und Berechnungsparameter der Entschädigungen pro Produktkategorie dem Kunden in geeigneter Form mit. Sollte die Bank Entschädigungen oder andere Vergütungen erhalten, die ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Herausgabepflicht gegenüber dem Kunden unterliegen könnten, verzichtet der Kunde auf eine diesbezügliche Ablieferung.

Die Bank kann ebenso entschädigungsfreie Anlageprodukte vertreiben bzw. ihren Kunden anbieten. Sie behält sich allerdings das Recht vor, eine solche Möglichkeit jederzeit und ohne Vorankündigung einzuschränken oder aufzuheben.

3.5 Unverurkundete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Bei Titeln mit aufgehobenem Titeldruck entfällt der Anspruch auf Druck und Auslieferung vollständig.

3.6 Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

4. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

4.1 Übergabe durch den Kunden

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Juwelen oder Dokumente aufbewahrt werden. Die Wertsachen müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit Namen und genauer Adresse des Hinterlegers sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

4.2 Inhalt

Von der Aufbewahrung in verschlossenen Depots ausgeschlossen sind verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus andern Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist ermächtigt, jederzeit vom Kunden den Nachweis der Natur der aufbewahrten Gegenstände zu verlangen.

4.3 Haftung

Die Bank haftet nicht für in verschlossenen Depots aufbewahrte Gegenstände, ausser ihr würde grobes Verschulden als Ursache des Schadens nachgewiesen. Die Bank haftet höchstens bis zum deklarierten Wert. Bei der Rücknahme der im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Intaktheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

5. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

6. Melde- und Offenlegungspflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen.

7. Änderungen des Depotreglements und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bank nimmt aufgrund des vorliegenden Reglements Gelder zur zinstragenden Anlage entgegen. Dieses Reglement und allfällige spätere Änderungen sind für alle Vertragspartner verbindlich.

2. Eröffnung

Sobald alle Vorschriften über die Sorgfaltspflichtenvereinbarung (VSB Identifikation) und Geldwäscherei erfüllt sind. Fordert die Bank den Kunden auf, Aufschluss über die Umstände oder Hintergründe eines Geschäfts zu geben, hat der Kunde der Bank unverzüglich Auskunft zu geben. Solange der Kunde die von der Bank verlangten Auskünfte nicht erteilt hat oder die Bank einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwäschereitattbestandes hat, ist die Bank berechtigt, den vom Vertragspartner erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Aufträge nicht auszuführen.

3. Einlagen und Rückzüge

Einlagen und Rückzüge sind bei allen Niederlassungen der Bank möglich. Einlagen werden durch das Visum des Schaltermitarbeiters rechtsgültig quittiert oder durch automatische Avisierung bestätigt. Rückzüge können im Rahmen der jeweils gültigen Auszahlungsbedingungen in bar gegen Quittung oder aufgrund eines schriftlichen Vergütungsauftrages getätigt werden. Die Bank kann Vorschriften über die Höhe der Einlagen und der verzinslichen Guthaben sowie über die Beschränkung von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen erlassen. Diese sind verbindlich, sobald sie durch entsprechende Publikation bekannt gegeben werden.

4. Verzinsung

Die jeweils gültigen Zinssätze werden durch die Bank festgesetzt und auf der Website oder auf andere geeignete Weise angezeigt. Einlagen und Rückzüge im Laufe des Jahres werden pro rata temporis in die Zinsrechnung einbezogen. Am Ende des Kalenderjahres werden die Zinsen zum Kapital geschlagen oder davon abgezogen und mit diesem weiterverzinst. Abweichende Zinstermine können von der Bank jederzeit festgelegt werden.

5. Sonderbedingungen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen stehen besondere Sparformen, wie Jugend- und Seniorenkonten, das Futurasparkonto u.a. zur Auswahl. Für diese gelten jeweils besondere Bedingungen.

6. Legitimation

Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser einer Kontokarte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Namenpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Kontos lehnt sie jede Verantwortung ab.

7. Verrechnung/Kündigung durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, das Sparguthaben jederzeit mit ihren Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Begünstigten oder dessen Rechtsnachfolger zustehen. Die Bank ist zudem berechtigt, das Guthaben jederzeit ganz oder teilweise mit eingeschriebenem Brief auf mindestens einen Monat zu kündigen. Mit der Fälligkeit erlischt der Anspruch auf Zinsvergütung.

8. Mitteilungen

Änderungen von Personalien, Adressen und der gesetzlichen Vertreter sind der Bank sofort mitzuteilen. Es gelten insbesondere auch die Vorschriften zur Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit.

9. Änderungen des Reglements für Spareinlagen und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements für Spareinlagen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Reglements für Spareinlagen.

1. Mietdauer und Auflösung

Die Schrankfächer werden auf eine Dauer von 12 Monaten auf Ende Jahr vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens 30 Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die Bank ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Eine Abtretung des Mietvertrages oder Untervermietung ist ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Vertragspartner die Mietgebühr für die Zeit von der Räumung des Fachs bis zum Ablauf des Mietvertrags zurück.

2. Persönliche Erscheinungspflicht

Zur Eröffnung eines Schrankfaches muss der Mieter grundsätzlich persönlich bei der Bank erscheinen.

3. Mietzins

Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der Bank festgelegten Tarif (inklusive Mehrwertsteuer) und ist zum Voraus zu entrichten. Bei nicht ganzjähriger Miete eines Schrankfachs wird die Gebühr entsprechend angepasst. Die Bank ist berechtigt, die Mietgebühr einem bestehenden Konto des Vertragspartners direkt zu belasten. Jederzeitige Änderung des Tarifs behält sich die Bank vor. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Vertragspartner trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2.

4. Abtretungsverbot

Mit Ausnahme in Art. 8 genannten Regelung darf der Mieter keine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

5. Aufbewahrungsgegenstände

In den Schrankfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wert- und Schmucksachen oder ähnliches aufbewahrt werden. Insbesondere dürfen auch keine Gegenstände deponiert werden, deren Besitz strafbar ist (z. B. Drogen, pornografisches Material). Der Vertragspartner haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen könnte. Die Bank ist berechtigt, vom Vertragspartner jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Schrankfachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die Bank übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Schrankfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder die einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.

6. Zugang

Jedes Schrankfach steht unter dem Doppelverschluss des Mieters und der Bank. Die Öffnung des Fachs er-

folgt seitens der Bank durch den Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden immer durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Er ist verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel entsteht. Bei Verlust eines oder beider Schlüssel hat er sofort die Bank zu benachrichtigen. Diese wird auf Kosten des Vertragspartners das Schloss und die Schlüssel austauschen.

7. Vollmachtregelung

Wird die Bank vorgängig entsprechend unterrichtet, darf der Mieter Dritte bevollmächtigen, über das Schrankfach zu verfügen. Die erwähnte Bevollmächtigung muss der Bank jedoch schriftlich vorliegen. Der Widerruf dieser Vollmacht muss ebenfalls schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Die Bank lehnt jegliche Haftung betreffend Echtheit und Gültigkeit der in dieser Vollmacht enthaltenen Unterschriften ab.

8. Verfügungs- und Zutrittsrecht

Mieten mehrere Personen ein Schrankfach, ist vertraglich zu regeln, ob die entsprechenden Zugangs- und Verfügungsrechte einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden dürfen. Ohne anderslautende, der Bank vorliegende, schriftliche Vereinbarung betrachtet sie jede Person einzeln als zugangs- und verfügungsberechtigten Mieter. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Pflichten als die im Mietvertrag und Reglement aufgeführten.

Der Zutritt zu den Schrankfächern wird während der Schalteröffnungszeiten gewährleistet. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter haben sich gegenüber der Bank zu legitimieren, um Zutritt zum Schrankfach zu erhalten. Zur Vornahme der im Zusammenhang mit den verwahrten Wertgegenständen erforderlichen Arbeiten (z. B. Abtrennen von Coupons) stehen dem Mieter so weit möglich spezielle Räume zur Verfügung.

9. Sorgfaltspflicht und Haftung der Bank

Die Bank trifft bezüglich Überwachung, Sicherheit und Schliessung der Schrankfächer sowie des Zutritts dazu die üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Sie haftet für allfällige Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Sicherheitsmassnahmen entstehen, nur bei grobem Verschulden.

Jegliche weitergehende Haftung lehnt die Bank ab. Alle Gegenstände, Dokumente etc., welche im Schrankfach deponiert sind, gelten als in der Obhut des Mieters befindlich, der sie in seinem eigenen Interesse versichern sollte.

10. Auflösung und ausstehende Ansprüche

Wenn der Mieter oder seine Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der Schlüssel bei Beendigung des Mietverhältnisses oder zur

Bezahlung rückständiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einer Frist von 30 Tagen seit schriftlicher Aufforderung nachkommen, so ist die Bank berechtigt, ohne Einleitung des Rechtsweges oder Zuzug einer öffentlichen Urkundsperson das Fach auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und ihre Ansprüche aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes zu befriedigen. Die Bank nimmt in diesem Falle ein Inventar des Schrankfaches auf.

Die Aufforderung gilt als dem Mieter zugestellt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die letzte der Bank bekannten Adresse des Mieters gerichtet worden ist.

11. Änderungen des Schrankfach-Reglements und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Schrankfach-Reglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Schrankfach-Reglements.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen/Dienstleistungen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland (vgl. Ziffer II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziffer II)
- als Maestro-Karte nur mit bankeigener Limite (nur auf Guthabenbasis) (vgl. Ziffer III)
- von weiteren Dienstleistungen der Bank (vgl. Ziffer IV)
- als kontaktloses Zahlungsmittel im In- und Ausland

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachstehend «Konto» genannt). Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine autorisierte Kundenkarte abgegeben wird. Jeder Inhaber eines entsprechenden Kontos kann bei der Bank die Autorisierung seiner Karte oder derjenigen seiner Bevollmächtigten beantragen.

3. Kartenberechtigte

Die Maestro-Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich einer von ihm bevollmächtigten Person (nachstehend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

4. Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung ist die Bank berechtigt, diese Gebühren im Voraus dem Konto zu belasten, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Unterzeichnung
Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- b) Aufbewahrung
Die Maestro-Karte ist besonders sorgfältig und vom PIN getrennt aufzubewahren.
- c) Geheimhaltung des PIN-Codes
Der PIN-Code ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben oder auf der Maestro-Karte aufgezeichnet werden, auch nicht in geänderter Form.

d) Änderung des PIN-Codes

Geänderte PIN-Codes dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder des PIN-Codes ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II.)

g) Meldung an die Polizei im Schadenfall

Der Kartenberechtigte hat nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und Verminderung des Schadens beizutragen. Bei strafbaren Handlungen hat er Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Bei nicht Einhaltung der Deckungspflicht ist die Bank befugt, die Limite ohne Anzeige unverzüglich zu reduzieren oder die Karte zu sperren.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (gem. Ziffer I.) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziffer I., II., III.). Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen können der Bank nicht entgegengehalten werden.

Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet und diesem zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr belastet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Monats und Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung (inkl. Widerruf einer Vollmacht) kann jederzeit erfolgen. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, soweit der Einsatz der Maestro-Karte vor deren Rückgabe erfolgte.

11. Besondere Bestimmungen für einzelne Kontoarten

Die besonderen Bestimmungen für einzelne Kontoarten gemäss den entsprechenden Reglementen bleiben vorbehalten.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

12. Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

Die Maestro-Karte kann zusammen mit dem PIN-Code jederzeit zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldausgabeautomaten sowie zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Bank die Maestro-Karte dafür zugelassen hat.

13. PIN-Code

Dem Kartenberechtigten wird von der Bank zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten Umschlag der PIN-Code zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karteneigenen, sechsstelligen, maschinell berechneten Code, welcher weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Karte einen eigenen PIN-Code. Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass nicht für sämtliche Transaktionen die PIN-Code-Eingabe als Zahlungsfreigabe benötigt wird (z.B. für Kleinbeträge an entsprechenden Dienstleistungsterminals).

14. Änderung des PIN-Codes

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldausgabeautomaten einen neuen, minimal vier-, maximal sechsstelligen PIN-Code aus Zahlen zu wählen, der den zuvor geltenden Code unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit wiederholt werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf der gewählte Code weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen noch auf der Maestro-Karte notiert oder mit ihr zusammen aufbewahrt werden.

15. Legitimation, Belastung, Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert (Selbstlegitimation), gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Gleiches gilt für Transaktionen, bei denen die Eingabe des PIN-Codes nicht vorgesehen ist. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktionen dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

16. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Ein Schaden ist der Bank unverzüglich bei Entdeckung zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode.

Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurück zu senden.

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen ausser für Transaktionen, bei denen die Eingabe eines PIN-Codes nicht vorgesehen ist. Nicht erfasst sind Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte (Phishing). Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigte sowie Ehepartner, registrierte Partner und im gleichen Haushalt lebende Personen des Kontoinhabers bzw. dessen Bevollmächtigte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, werden nicht übernommen.

Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Bank ab.

17. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in Verbindung mit dem PIN-Code ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

18. Benützungslimite

Die Bank legt Benützungslimiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers.

19. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an Geldausgabeautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Davon ausgenommen sind Transaktionen, bei denen die Eingabe eines PIN-Codes nicht vorgesehen ist.

Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

20. Sperren

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten, die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn der Kontoinhaber oder der Bevollmächtigte es ausdrücklich verlangt oder den Verlust der Maestro-Karte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung oder ungenügender Kontodeckung. Während der Geschäftszeit ist eine Sperre bei der Bank zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein

Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der Bank sofort zu melden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

Die Sperre wird nur mit schriftlicher Meldung des Kontoinhabers an die Bank wieder aufgehoben.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Reglements für die Benützung der Maestro-Karte.

III. Maestro-Karte nur mit bankeigener Limite (nur auf Guthabenbasis)

21. Bargeldbezug

Die Maestro-Karte kann zusammen mit dem PIN-Code jederzeit zum Bezug von Bargeld an allen BBO Geldautomaten eingesetzt werden.

22. Benützungslimite

Die Maestro-Karte hat nur eine Bankeigene Limite. Die Maestro-Karte kann nur zum Bezug eingesetzt werden, sofern das Konto ein Guthaben aufweist.

Sämtliche anderen Maestro-Kartenbestimmungen gelten auch für die Maestro-Karte nur mit bankeigener Limite (nur auf Guthabenbasis).

IV. Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen

23. Art der Dienstleistungen

An den Geldausgabeautomaten der Bank kann der Kartenberechtigte während bestimmter Betriebszeiten

- a) Bargeldbezüge in erweitertem Rahmen tätigen
- b) Kontodaten abfragen.

Für diese Dienstleistungen gelten die Bedingungen gemäss Ziffer I. und II., vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über die Automaten abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konti (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der Bank niemals verbindliche Offerten dar.

24. Änderungen des Reglements für die Benützung der Maestro-Karte und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements für die Benützung der Maestro-Karte vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die Electronic-Banking-Dienstleistungen der BBO Bank Brienz Oberhasli AG (nachfolgend Bank genannt), namentlich für BBO E-Banking und Mammut.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen finden. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistung über BBO E-Banking und Mammut gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbestimmungen vor, falls Widersprüche bestehen sollten, andernfalls ergänzen sie sich. Zusätzlich gelten alle übrigen, das Verhältnis zur Bank regelnden Bestimmungen, wie etwa all jene Reglemente und Bedingungen der Vertraglichen Grundlagen.

Ist in der Folge vom Vertragspartner die Rede, so ist damit der Konto-/Depotinhaber gemeint. Zum besseren Verständnis verzichten wir auf weiblich-männliche Doppelformen.

Als Benutzer wird diejenige Person bezeichnet, welche die Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank in Anspruch nimmt, sei dies als Vertragspartner oder Bevollmächtigter des Vertragspartners.

2. Umfang der Dienstleistungen

Zu den BBO E-Banking-Dienstleistungen zählen insbesondere der Abruf von Informationen, namentlich betreffend Kontosaldi und verbuchten Transaktionen, sowie die Erteilung von Zahlungs-, Börsenaufträgen usw. über das Internet.

Zu den Mammut-Dienstleistungen zählen insbesondere der Abruf von Informationen, namentlich Konto- und ESR-Daten, sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen über das Internet.

Der Umfang der jeweils verfügbaren Electronic-Banking-Dienstleistungen wird durch die Bank festgelegt. Falls der Vertragspartner diesbezügliche Unterlagen von der Bank erhalten hat, ist deren Inhalt im Rahmen dieses Vertrages ergänzend gültig, der vorliegende Vertrag geht vor.

3. Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank

3.1 Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank erfolgt über das Internet. Hierzu benötigt der Benutzer die entsprechende Hard- und Software sowie eine spezielle Vereinbarung mit einem Provider, welcher den Zugang zum Internet herstellt. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Vertragspartners.

3.2 Legitimationsprüfung

Zum Schutz des Vertragspartners überprüft das Computersystem der Bank das Zugriffsrecht des Benutzers. Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank erhält, wer sich durch Verwendung

BBO E-Banking

- der BBO E-Banking-Vertragsnummer
- des persönlichen, frei wählbaren Passwortes (mindestens sechsstellig, Zahlen und/oder Buchstaben in Gross- und/oder Kleinschreibung)
- sowie der zutreffenden Legitimationskennziffer

Mammut

- des von der Bank gelieferten elektronischen Schlüssels

(nachstehend Legitimationsmerkmale genannt) durch Selbstlegitimation identifiziert hat. Die Legitimationsmerkmale werden dem Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigten nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung für BBO E-Banking bekannt gegeben.

Bei der Inanspruchnahme der Electronic-Banking-Dienstleistungen wird die Legitimation des Vertragspartners nicht anhand einer Unterschrift bzw. eines Ausweises geprüft; vielmehr erfolgt die Legitimationsprüfung aufgrund der eingesetzten technischen Hilfsmittel (Selbstlegitimation des Vertragspartners).

Jede sich anhand der Electronic-Banking-Legitimationsmerkmale legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens der Bank als korrekt legitimierte Person betrachtet werden. Sämtliche Handlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

3.3 Besondere Bestimmungen

Beim Electronic-Banking kann das Passwort vom Vertragspartner jederzeit abgeändert werden, darf aber aus Sicherheitsgründen mit Kartencodes (Maestro- oder Kreditkartencode etc.) nicht identisch sein.

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über Internet abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Vertragspartner oder Bevollmächtigte in anderer Weise (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag wird gesperrt, wenn der Vertragspartner die Legitimationsmerkmale dreimal falsch eingegeben hat.

Die Bank ist vom Vertragspartner beauftragt, die bei ihr über Electronic-Banking eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Legi-

timationsprüfung nach Ziffer 3.2 erfolgt ist. Werden der Bank im Rahmen des Electronic-Banking Aufträge erteilt, so ist sie berechtigt, einzelne Aufträge nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, falls für diese ein freies Guthaben oder eine werthaltige Sicherheit fehlt oder der Rahmen der verfügbaren Kreditlimiten überschritten ist.

Die Bank führt keine Aufträge aus und kommt keinen Instruktionen nach, falls diese vom Vertragspartner ausserhalb der Electronic-Banking-Dienstleistungen via E-Mail übermittelt werden.

Der Vertragspartner anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen Konten/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels Electronic-Banking in Verbindung mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Gleichzeitig gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Vertragspartner verfasst und autorisiert.

4. Kosten, Entschädigung

Dem Vertragspartner stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Bank im Rahmen des Electronic-Banking bis auf weiteres kostenlos zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Einführung und Abänderung von Kosten für das Electronic-Banking sowie Entgelt, Kosten, Gebühren usw. gemäss besonderen Vereinbarungen und Tarifen der Bank für mittels Electronic-Banking beanspruchte Dienstleistungen. Es gelten die Tarife gemäss dem aktuellen Kontoangebot und Gebühren der Bank.

Für die Nutzung der Mammut-Dienstleistungen ist eine jährliche Pflegegebühr zu entrichten. Diese wird direkt von der Betreiberfirma in Rechnung gestellt.

Die Einführung oder Änderung von Kosten wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerruf innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Die Bank gilt als ermächtigt, allfällige Kosten und Gebühren einem Konto des Vertragspartners zu belasten.

Für die Herstellung der Verbindung zum Computersystem der Bank hat der Vertragspartner die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen und die Dritten für diese Dienste direkt zu entschädigen. Hierzu gehören einerseits die Verbindungskosten der Telekommunikationsgesellschaft sowie die Kosten des Providers des Vertragspartners.

5. Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei einer allfälligen Übergabe eines Passwortes durch die Bank, dieses unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Bei dem einmal geänderten Passwort muss es sich um eine vom Vertragspartner bzw. dem Bevollmächtigten frei wählbare, der Bank nicht bekannte mehrstellige Zahlen- und/oder Buchstaben-

kombination handeln (gemäss den Instruktionen). Sie kann vom Vertragspartner bzw. dem Bevollmächtigten jederzeit abgeändert werden.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, alle Legitimationsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Benutzers gespeichert oder unbefugten Dritten offengelegt werden. Das Passwort darf überdies nicht aus naheliegenden, leicht ermittelbaren Daten (Geburtsdaten, Telefonnummern, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Besteht Anlass zu der Befürchtung, dass unbefugte Drittpersonen Kenntnis von Legitimationsmerkmalen des Vertragspartners oder dessen Bevollmächtigten gewonnen haben, so sind diese unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls neue Legitimationsunterlagen bei der Bank anzufordern.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, für ihr eigenes Computersystem die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere ihr Computersystem angemessen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Computerviren zu schützen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle seine Bevollmächtigten diese Sorgfaltspflichten erfüllen. Der Vertragspartner trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der missbräuchlichen Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.

6. Erfüllung durch die Bank

Die Bank hat richtig erfüllt, wenn sie nach systemgerechter Prüfung gemäss Ziffer 3.2 den bei ihr eingehenden Abfragebegehren, Aufträgen oder Verfügungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung Folge leistet, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

Erfüllungsort für die Electronic-Banking-Dienstleistungen ist das Rechenzentrum der Bank. Sämtliche Electronic-Banking-Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Bank die vom Vertragspartner elektronisch übermittelten Anweisungen ausgeführt hat und die allenfalls dem Vertragspartner zu übermittelnden Daten dem für den Transport der Daten über Internet zuständigen Dritten (d.h. der Telekommunikationsgesellschaft) übergeben worden sind.

Bis 11.30 Uhr mittags eines jeden Bankwerktages am Ort des Rechenzentrums der Bank eingehende elektronische Anweisungen des Benutzers zur Vornahme von Transaktionen (ausgenommen Börsenaufträge), werden am gleichen Bankwerktage ausgeführt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende elektronische Anweisungen des Benutzers werden am nächsten Bankwerktage ausgeführt.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Übermittlung und Verarbeitung der Börsenaufträge nicht direkt ohne Zeitverzö-

gerung, respektive rund um die Uhr erfolgen, sondern unter anderem von den Handelstagen/Handelszeiten der entsprechenden Börsenplätze und/oder von der Verarbeitungsstelle und/oder von lokalen Vorschriften und Gegebenheiten abhängig sind. Zeitverzögerte Aufträge können fehlerhaft sein, ohne dass dies dem Vertragspartner oder seinen Bevollmächtigten sofort angezeigt werden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge und damit zusammenhängende Schäden, insbesondere Kursverluste, soweit die übliche Sorgfalt angewendet wurde.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass jedes Börsengeschäft mit spezifischen Risiken behaftet ist, die durch die Wahl der Anlage sowie das politische und wirtschaftliche Umfeld bestimmt werden. Das Risiko, durch ein Börsengeschäft Verluste zu erleiden, ist beträchtlich. Dies gilt namentlich für kurzfristige und spekulative Anlagen.

Der Vertragspartner bzw. seine Bevollmächtigten erklären, dass er mit den Gepflogenheiten und Usancen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere deren Strukturen und die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Der Vertragspartner trägt ausschliesslich die Verantwortung sowie die Folgen von Anlagerisiken, die aus der Titelwahl durch ihn oder seine Bevollmächtigten entstehen können.

Tätigen der Vertragspartner bzw. die Bevollmächtigten Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Kunde seiner Pflicht, die erforderliche Deckung bereitzustellen nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta des für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktags) oder kann der Kunde nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Positionen ohne weiteres auf Risiko des Kunden glattzustellen.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass er alle im Zusammenhang mit dem Electronic-Banking abzuwickelnden Transaktionen selber erfassen muss und entbindet die Bank ausdrücklich von jeglicher Überwachungspflicht.

Via BBO E-Banking elektronisch übermittelte Anfragen des Vertragspartners werden von der Bank während den Geschäftszeiten entgegengenommen und beantwortet.

7. Besonderheiten beim Bankverkehr über das Internet und das öffentliche Funknetz

Im Rahmen des Electronic-Banking bei der Bank eingehende und von der Bank versandte Daten werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger, von der Bank verschlüsselt, soweit dies die jeweils gültigen technischen Verfahren zulassen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und

dass der Electronic-Banking-Verkehr zwischen dem Vertragspartner und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt, dies gilt sowohl für die bei der Bank eingehenden elektronischen Anweisungen des Vertragspartners als auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Vertragspartner. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen, und zwar auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen. Da Absender und Empfänger im Rahmen des Electronic-Banking nicht verschlüsselt werden, können die entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Vertragspartner ziehen. Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Benützung der Electronic-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Sollte der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten Electronic-Banking vom Ausland aus in Anspruch nehmen, nehmen sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsverfahren geben könnte, gegen die sie unter Umständen verstossen, wenn sie Electronic-Banking aus dem Ausland nutzen.

8. Haftung der Bank

Die Bank beachtet bei der Erbringung der Electronic-Banking-Dienstleistungen und beim Betrieb ihres Rechenzentrums die üblichen Sorgfaltspflichten. Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken und zur Erweiterung oder Anpassung des Systems sowie Betriebsunterbrüche bei vermuteten oder festgestellten Gefährdungen der Betriebssicherheit bleiben ausdrücklich vorbehalten und lösen keinerlei Rechtsansprüche des Kunden aus. Verarbeitungsunterbrüche werden in der kürzest möglichen Frist behoben. Durch Verarbeitungsunterbrüche entstehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die verwendete Verschlüsselungssoftware; allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Electronic-Banking-Daten/Informationen. Insbesondere Informationen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sind vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Electronic-Banking-Mitteilungen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot werde ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. Ferner sind Angaben über Devisen oder Notenkurse stets unverbindliche Informationen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass der Transport von elektronischen Daten vom Vertragspartner bis zum Rechenzentrum der Bank und vom Rechenzentrum der Bank bis zum Vertragspartner nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt; dies ist vielmehr vom Vertragspartner selbst oder den von ihm beigezogenen Dritten zu besorgen. Für die Bank verbindlich sind stets die auf dem Computersystem der Bank getätigten Transaktionen, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken der Bank wiedergegeben sind. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Datenübertragungseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

9. Sperre

Der Vertragspartner kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank selber sperren oder sperren lassen. Die Sperre kann während der üblichen Geschäftszeit bei der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten können den eigenen Zugang zu den Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank mittels Electronic-Banking selber sperren (dreimal dasselbe Legitimationsmerkmal falsch erfassen).

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Vertragspartners und/oder seiner Bevollmächtigten ganz oder teilweise zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorgängige Kündigung.

10. Elektronische Konto-/Depotdokumente

Der Vertragspartner anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sobald die elektronischen Konto-/Depotdokumente für den Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigte auf der Electronic-Banking Umgebung abrufbar sind, gelten diese als zugestellt. Hat der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigte die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese mindestens während eines Monats verfügbar.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Konto-/Depotdokumente liegt allein beim Vertragspartner. Für allfällige Beanstandungen bezüglich der getätigten Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Konto-/Depotauszüge in Papierform zu beziehen. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit der jeweiligen Gebührenregelung der Bank einverstanden.

11. Vollmachtsbestimmungen

Zur Ausübung seiner Befugnis werden jedem Bevollmächtigten persönliche Legitimationsunterlagen übergeben.

Die Ermächtigung der Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme der Electronic-Banking-Dienstleistungen der Bank gilt bis zu einem an die Bank schriftlich gerichteten Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen bis zum schriftlichen Widerruf in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts des Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung dessen Ermächtigung zur Benützung von Electronic-Banking zur Folge; vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen Widerrufs.

Die Bank ist beauftragt, die bei ihr mittels Electronic-Banking mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten eingehenden Aufträge zulasten des Kunden auszuführen sowie dessen Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Prüfung nach Ziffer 3.2 erfolgt ist.

12. Kündigung

Die Kündigung des Electronic-Banking-Vertrages (oder einzelner Dienstleistungen davon) kann seitens des Benutzers und seitens der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Mitteilung der Kündigung ist schriftlich vorzunehmen und hat die sofortige Sperre des Zugangs zur Folge.

13. Vorbehalt weiterer Bestimmungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von Internet oder den Bankverkehr über Internet regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden Anschluss an das Electronic-Banking der Bank.

14. Änderungen der Bedingungen für das BBO E-Banking und Mammut und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen für das BBO E-Banking und Mammut vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Bedingungen für das BBO E-Banking und Mammut.

Diese Bestimmungen gelten für alle von der Bank gewährten Kredite (Darlehen, Hypotheken, Kreditlimiten usw.) mit Grundpfandrechtlicher Sicherheit. Ausdrücklich vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen mit dem Kreditnehmer.

1. Verzinsung, Amortisation und Rückzahlung

Der Kredit ist vom Empfangstag an, auf die vereinbarten Termine, zu den von der Bank festgesetzten Bedingungen zu verzinsen und zu amortisieren sowie unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist bzw. nach Vertragsablauf zurückzuzahlen.

Fällige Zinsen und Kommissionen sind zum Satz des höchsten vereinbarten Kapitalzinses, jedoch zu mindestens 5 % zu verzinsen.

2. Zinssatz

Die Bank behält sich das Recht vor, den Zinssatz jederzeit zu ändern. Auch bei inversen Zinskonstellationen (Negativzinsen) ist der Kredit mindestens mit der von der Bank festgelegten Marge zu verzinsen.

3. Zins- und Amortisationsbelastung

Zur Bereitstellung der für Zinsen und Amortisationen nötigen Mittel unterhält der Kreditnehmer bei der Bank in der Regel ein Konto, auf welchem bei Verfall die entsprechenden Belastungen erfolgen. Bis zur Deckung des belasteten Betrages bleibt der Bank das bestehende Grundpfandrecht vollumfänglich gewahrt.

4. Verfügbarkeit des Kredites

Der Kredit ist erst nach formeller Ordnung des Geschäftes, insbesondere nach Unterzeichnung der erforderlichen Akten und Einreichung der Pfandrechte bzw. der Einlieferungsverpflichtung verfügbar.

5. Inhalt und Kosten bei der Grundpfanderrichtung

In Schuldbriefen sind folgende Verzinsungs- und Abzahlungsbestimmungen aufzunehmen: «Diese Schuld ist nach den vom Gläubiger jeweils festgesetzten Bedingungen und Terminen zu verzinsen und abzuzahlen sowie auf eine gegenseitig jederzeit freistehende Kündigung von drei Monaten zurückzubezahlen.» Im Grundbuch ist ein Maximalzinsfuß einzutragen.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die vereinbarten Verzinsungs- und Abzahlungsbedingungen sowie den Maximalzinsfuß im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Kosten der Errichtung neuer Pfandrechte, Gebühren, Spesen und andere in diesem Zusammenhang stehende Auslagen sind vom Kreditnehmer zu tragen.

6. Umfang der Grundpfandhaft

Die Bank kann eine freie Pfandquote an einem nicht voll belehnten Grundpfandrecht jederzeit für irgendwelche bestehenden oder zukünftigen Forderungen für sich beanspruchen.

Das Grundpfandrecht bietet der Bank Sicherheit gemäss Art. 818 ZGB und für allfällige Gerichtskosten.

7. Informationsrecht bezüglich Pfandsache

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Wert und den Zustand der belehnten Liegenschaften festzustellen.

8. Gewerbliche oder industrielle Pfandobjekte

Bei Krediten auf gewerblichen oder industriellen Pfandobjekten behält sich die Bank das Recht vor, die Einreichung der jährlichen Abschlusszahlen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Bericht der Prüfgesellschaft und Anhang) sowie Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen.

9. Versicherungspflicht

Gebäude, Stockwerkeinheiten und Zugehör sind gegen Feuer- und Elementarschäden ausreichend zu versichern. Ein genügender Versicherungsschutz ist dauernd beizubehalten.

10. Werterhaltung der Pfandsache

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Pfandobjekt einwandfrei zu unterhalten. Bei Stockwerkeigentum ist gemeinsam mit den Miteigentümern auch für den Unterhalt des gemeinschaftlichen Eigentums zu sorgen. Wertvermindernde Änderungen, Wegnahme von Zugehör oder Abbrüche dürfen nur mit Zustimmung der Bank erfolgen.

11. Sofortige Vertragsauflösung

Die Bank kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung des Kredites verlangen, falls:

- der Kreditnehmer die vorstehenden Vertragsbestimmungen nicht einhält, insbesondere die vereinbarten Zins- und Amortisationszahlungen nicht leistet;
- eines der belasteten Grundstücke ganz oder teilweise an einen neuen Eigentümer übergeht;
- der Kreditnehmer mit der Zahlung von Zinsen oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen bei der Bank oder bei anderen Kreditgläubigern mehr als 30 Tage im Rückstand ist;
- eines der belasteten Grundstücke zerstückelt, wertvermindert oder vernachlässigt wird;
- die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers bei Dritten fällig gestellt werden;
- gegen den Kreditnehmer oder Pfandeigentümer Zwangsvollstreckungs- oder Sanierungsmassnahmen wie Pfändung, Konkurs, Konkursaufschub, Nachlassstundung, Nachlassvertrag oder Arrest getroffen werden;
- das Pfandobjekt ungenügend versichert ist;
- nach banküblicher Beurteilung nicht mehr genügend Sicherheiten vorhanden sind oder sich die Bonität des Kreditnehmers wesentlich verschlechtert hat;

- bei Stockwerkeigentum die Verpflichtungen aus dem Verwaltungs- und Benutzungsreglement nicht erfüllt werden, oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird.

Dieses Kündigungsrecht seitens der Bank gilt auch bei Krediten mit einer festen Laufzeit und einem fixen Zinssatz.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Ein Kredit mit einer festen Laufzeit und einem fixen Zinssatz kann grundsätzlich nicht aufgelöst werden. Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist nur gegen Bezahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnungsgrundlagen sind in den jeweiligen Kreditverträgen geregelt.

13. Änderungen der Bedingungen für das Grundpfandgesicherte Kreditgeschäft und Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen für das Grundpfandgesicherte Kreditgeschäft vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen. Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Bedingungen für das Grundpfandgesicherte Kreditgeschäft.

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge kontakt- und nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher zusammen mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen erarbeitet.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.
- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf www.dormantaccounts.ch publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.
- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprechpartner auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1954 oder früher stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

1. Suche nach kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten bei unserer Bank, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt bei uns zu melden. Bitte beachten Sie, dass Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen. Liegen die vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten nicht bei unserer Bank, verweisen wir Sie für die weitere Suche an den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch).

2. Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kontaktlosigkeit

Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z. B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z. B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen, und wie man

Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann. Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich auf einem Formular der Bank bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung unserer Bank z. B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

3. Massnahmen im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen.

4. Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z. B. infolge einer Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, werden wir versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt also gewahrt.

5. Massnahmen bei festgestellter Kontaktlosigkeit

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktaufnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind wir aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d. h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf www.dormantaccounts.ch zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdepartement abzuliefern, wenn während der

Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlöschen sämtliche Ansprüche darauf.

6. Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Kundeninteresse liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interessewährend, d. h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend angelegt (z. B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risiko-profil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vervollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

7. Kosten

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem Kunden belasten. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.